

Spendenvertrag

zwischen

der XY juristischen/natürlichen Person
Anschrift

- nachfolgend „**Spender**“ -
und

der KPB XY
Anschrift

- nachfolgend „**Spendenempfänger**“ -

Präambel

Die Polizei ist als staatliche Eingriffsverwaltung zur absoluten Neutralität verpflichtet. Der Empfang von Spenden muss mit der polizeilichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Empfang von Spenden dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die geförderte Polizeibehörde oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen der Spender leiten. Es ist auch auszuschließen, dass der Spender Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt. Das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Darüber hinaus muss das Empfangen von Spenden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Durch das Empfangen von Spenden dürfen dem Spendenempfänger keine Zusatzkosten entstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die zweckgebundene finanzielle Unterstützung der nachfolgend unter § 1 Abs. 2 konkret benannten kriminalpräventiven Arbeit der Polizei durch den Spender.

(2) NRW-Initiative „Kurve kriegen“.

Standort XY (z. B. KPB Aachen)

Zweck: Finanzielle Mittel zur Durchführung von pädagogischen Maßnahmen/Beauftragung von Drittanbietern. Soweit bereits bei Beantragung konkrete Maßnahmen bekannt sind, bitte hier näher beschreiben.

§ 2 Leistungen

Der Spender verpflichtet sich zur Leistung folgender finanzieller Mittel gegenüber dem Spendenempfänger (nicht Zutreffendes bitte streichen):

- a) Einmalige Zahlung in Höhe X € brutto
Zahlungstermin:
- b) X Zahlungen in Höhe von jeweils x € brutto, Gesamtsumme Y € brutto
Zahlungstermine:
- c) X € brutto jährlich/monatlich, Gesamtsumme Y € brutto
Zahlungstermine:

Der Spender zahlt die Leistung in Höhe von XY € Brutto gemäß den Zahlungszielen auf folgendes Konto ein:

Landeshauptkasse NRW
Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 53110XXXXXXXXXX
Weiterer Verwendungszweck: Kurve kriegen AC

Die Leistung des Spenders dient ausschließlich der Förderung/Durchführung der unter § 1 Abs. 2 näher ausgeführten bestimmten polizeilichen Maßnahme mit unmittelbarem Präventionsbezug. Sie ist ausschließlich zweckgebunden.

§ 3 Steuerliche Betrachtung

- (1) Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ihre Dienststellen können unter den Voraussetzungen des § 10b EStG i.V.m. § 50 EStDV als Sonderausgaben berücksichtigt werden.
- (2) Sofern ein gemeinnütziger Verein Spender ist, ist dies nach § 58 Nr. 1 AO für dessen Gemeinnützigkeit unschädlich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Mittelweitergabe evtl. in der Satzung festgehalten werden muss. Näheres ergibt sich aus Nr. 3 der AEAO zu § 58 Nr. 1 AO.

§ 4 Transparenz

Der Spender ist damit einverstanden, dass im Folgejahr der Spende sein Name, die Spendenhöhe und der konkrete Verwendungszweck durch das Innenministerium in seinem Internetangebot aus Gründen der öffentlichen Transparenz veröffentlicht werden, wenn der Wert der Spende die Grenze von 1.000 € überschreitet.

§ 5 Rechte

- (1) Der Spender erwirbt durch die Sponsoringleistung nicht das Recht, den Spendenempfänger bei der Wahrnehmung seiner polizeilichen Tätigkeiten inhaltlich zu beeinflussen.
- (2) Der Spendenempfänger ist berechtigt, Verträge mit weiteren Spendern abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Spenders sind.

§ 6 Haftung

Der Spendenempfänger übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kriminalpräventiven Maßnahmen/des kriminalpräventiven Wirkens am Standort.

§ 7 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit Erbringung der Spendenleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich beendet werden. Bereits erbrachte Spendenleistungen werden nicht zurückerstattet.
- (3) Das Recht zum Widerruf, zur Kündigung und außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Bestimmungen über die Geheimhaltung

- (1) Der Spender hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er im Falle des Vorhandenseins auch die Mitarbeitenden.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Spender in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Spendenempfängers oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Spender hat die vorbezeichneten Unterlagen bei Vertragsende dem Spendenempfänger auszuhändigen.
- (3) Veröffentlichungen des Spenders über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Spendenempfängers.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrer Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz/Sitz des Spenders.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, sowie Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum (Spender)

Ort, Datum (Spendenempfänger)